

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 68/07 B

L 3 R 126/06 (Thüringer LSG)
S 19 RA 1920/03 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. März 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, über die festgestellten Zugehörigkeitszeiten des Klägers zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (nachfolgend: AV-Staatsapparat) hinaus weitere Zugehörigkeitszeiten zu diesem Versorgungssystem festzustellen.
- 2 Der Kläger war ab August 1970 als Sachbearbeiter im Bezirksgericht E. beschäftigt. Zum 1.3.1971 trat er der AV-Staatsapparat bei. Ab 1.7.1973 wurde ihm das Recht auf eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung zuerkannt. Ferner bezog er ein Sonderpflegegeld. Er arbeitete weiter im Bezirksgericht. Ab 1.9.1975 wurde ihm das Recht auf Invalidenversorgung aus der AV-Staatsapparat zuerkannt. Die Rentenzahlungen aus der Sozialpflichtversicherung wurden zum 1.10.1977 eingestellt und die (rückwirkend bewilligte) Versorgung mit den geleisteten Rentenzahlungen aus der Sozialpflichtversicherung verrechnet. Von September 1980 bis Februar 1988 war der Kläger als Notar im staatlichen Notariat tätig. Anschließend arbeitete er bis Juni 1990 als Haushaltssachbearbeiter beim Rat der Gemeinde E. .
- 3 Im Bescheid vom 17.10.1995 stellte die Beklagte in ihrer Funktion als Versorgungsträger die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 31.8.1970 bis 30.6.1973 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AV-Staatsapparat und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest. Im Mai 2000 beantragte der Kläger, auch seine weiteren Beschäftigungszeiten bis Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten festzustellen. Diesem Antrag entsprach die Beklagte nur insoweit, als sie nunmehr die Beschäftigungszeiten (ab 31.8.1970) bis 31.8.1975 als Zugehörigkeitszeiten mit den entsprechenden Arbeitsentgelten feststellte. Im anschließenden Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger mit seinem Begehren, auch die weiteren Beschäftigungszeiten bis Juni 1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AV-Staatsapparat festzustellen, keinen Erfolg.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 29.3.2007.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (*vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*). Hingegen ist die inhaltliche Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils kein möglicher Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 7 Der Kläger misst drei Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei.
- 8 1. Mit seiner ersten Frage möchte er geklärt wissen,
ob § 5 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) erfordert, dass während der Beschäftigung im Staatsapparat der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist.
- 9 Der Kläger hat nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie sich nicht ohne weiteres mit dem Normtext und auch nicht unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 10 Der Kläger hat schon nicht aufgezeigt, warum der Text des § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG die Auslegungszweifel aufwerfen könnte, die er in seiner Fragestellung anspricht. Nach dieser Vorschrift gelten Zeiten der Zugehörigkeit, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Auch nicht andeutungsweise enthält diese Norm - ebenso wenig wie die weiteren Regelungen des § 5 AAÜG - einen Hinweis darauf, dass der Eintritt des Versorgungsfalls bei Anwendung dieser Bestimmung irgendeine rechtliche Bedeutung haben könnte. Ob ein Versorgungsfall (oder Versicherungsfall) eingetreten ist, ist in dem einem Vormerkungsverfahren ähnlichen Verfahren nach § 8 AAÜG für die vom Versorgungsträger zu stellenden Feststellungen schon nach den Gesetzestexten offensichtlich unerheblich. Dies könnte nur für den Leistungsfall Bedeutung gewinnen.
- 11 Ob das Urteil des LSG diesen rechtlichen Vorgaben entspricht, ist für den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache unerheblich. Denn ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 12 2. Mit seiner zweiten Frage möchte der Kläger geklärt wissen,
ob § 5 AAÜG erfordert, dass der Betroffene dem Versorgungssystem im Status eines Beschäftigten angehört hat, sein Verdienst nach der Versorgungsordnung beitragspflichtig war und er dadurch weitere Anwartschaften erwerben konnte.



- 13 Der Kläger hat auch nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner zweiten Fragestellung dargetan.
- 14 a) Soweit er anspricht, ob der Betroffene "im Status eines Beschäftigten" dem Versorgungssystem angehört haben muss, hat er sich wiederum nicht mit dem Text des § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG auseinandergesetzt. Dieser stellt ausdrücklich auf Zeiten ab, in denen eine Beschäftigung (oder Tätigkeit) ausgeübt worden ist. Schon der Gesetzestext spricht deshalb dafür, dass der Betroffene in diesem Sinn "Beschäftigter" gewesen sein muss.
- 15 Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung darauf abgestellt, dass eine Beschäftigung, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, individuell und konkret gegen Entgelt ausgeübt worden sein muss (*Urteil vom 10.4.2002, B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 3 mwN*).
- 16 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang das Urteil des BSG vom 13.12.2005 (B 4 RA 3/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 8) anspricht, hätte er beachten müssen, dass diese Entscheidung zu § 1 Abs 1, nicht aber § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG ergangen ist. Demzufolge hätte er sich mit den unterschiedlichen Regelungsgegenständen in den beiden Normen auseinandersetzen müssen. Zu § 1 Abs 1 AAÜG hat das BSG entschieden, dass es darauf ankommt, ob bei Inkrafttreten des AAÜG am 1.8.1991 eine Versorgungsberechtigung bestanden hat, wobei faktisch an die Gegebenheiten am 30.6.1990 anzuknüpfen ist. Hierzu hat das BSG im Urteil vom 13.12.2005 (*aaO*) des Weiteren ausgeführt, dass am 1.8.1991 kein derartiger fiktiver Anspruch bestand, wenn am 30.6.1990 keine Arbeit verrichtet worden war, es sei denn, es hatte ein Fortsetzungstatbestand iS des § 3 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten bestanden. Demgegenüber kommt es nach der Rechtsprechung des BSG zu § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG nicht notwendig darauf an, ob in den Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit bereits Versorgungsanswartschaften iS des § 1 AAÜG bestanden haben, sondern ausschließlich darauf, dass eine Beschäftigung ausgeübt wurde, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem Versorgungssystem vorgesehen war (*BSG, Urteil vom 10.4.2002, aaO <S 21>*). Die Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zu einem Versorgungssystem und der dabei erzielten Arbeitsentgelte nach § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG erfordert daher immer, dass entgeltliche Beschäftigungszeiten zurückgelegt worden sind.
- 17 Warum sich unter Zugrundelegung des Textes des § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG der erste Teil der zweiten Frage nicht beantworten lässt, hat der Kläger nicht aufgezeigt, sodass er seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen ist. Ob das LSG die rechtlichen Vorgaben hinreichend beachtet hat, kann im Beschwerdeverfahren wiederum dahinstehen.



- 18 b) Auch soweit der Kläger geklärt wissen möchte, ob § 5 AAÜG erfordert, dass der Betroffene eine Beschäftigung ausgeübt hat, die nach der Versorgungsordnung beitragspflichtig war, hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage aufgezeigt.
- 19 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG bestimmt sich der Beschäftigungsbegriff des § 5 Abs 1 AAÜG ausschließlich nach Bundesrecht (*BSG, Urteil vom 24.7.2003, B 4 RA 40/02 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 1 <RdNr 38 f>*). Maßgebend ist, ob eine entgeltliche Beschäftigung iS des § 7 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ausgeübt wurde. Ob diese in der DDR der Beitragspflicht in der Sozialpflichtversicherung oder einem Zusatzversorgungssystem unterlag, ist für die Anwendung des § 5 AAÜG unerheblich (*so schon BSG, Urteil vom 2.8.2000, B 4 RA 41/99 R, mwN; vgl zuletzt auch: Urteil vom 23.8.2007, B 4 RS 4/06 R, zur Veröffentlichung vorgesehen*). Der Kläger hat es unterlassen, sich mit dieser Rechtsprechung auseinanderzusetzen und damit nicht aufgezeigt, dass seine Frage klärungsbedürftig sei bzw noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Ob das LSG in der angefochtenen Entscheidung auf des Erfordernis einer Beitragspflicht abgestellt haben könnte, ist für das Beschwerdeverfahren wiederum ohne Bedeutung.
- 20 3. Mit seiner dritten Frage möchte der Kläger geklärt wissen,
ob § 5 AAÜG bei einem Betroffenen, bei dem der Versorgungsfall schon eingetreten ist, erfordert, dass ein Beitritt zu dem Versorgungssystem noch erfolgen konnte und eine nachfolgende Beschäftigung noch zu einer Rentensteigerung (nach der Versorgungsordnung) führen konnte.
- 21 Der Kläger hat schon nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage dargelegt. Er selbst trägt vor, dass er zum 1.3.1971 der AV-Staatsapparat beigetreten sei. Warum das BSG bei dieser Fallkonstellation im angestrebten Revisionsverfahren rechtlich und faktisch notwendig die Frage beantworten müsste, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.
- 22 Im Übrigen hat er auch nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage dargelegt. Er hat es wiederum unterlassen, deutlich zu machen, warum sich seine Frage nicht bereits anhand des Textes des § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG beantworten lässt.
- 23 4. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

